

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	566 / 0949610 / 0002
Aktenzeichen Bericht	2015-566-0949610-0002/1 vom 04.09.2015
Firma	Rheinkalk GmbH - Werk Mittel
Standort	Anne-Frank-Str. 99, 48431 Rheine
Anlage	Mahlanlagen gem. Nr. 2.2 des Anhanges der 4. BImSchV Anlagedaten: Durchlaufmischer: Mischerleistung 30 t/h Druckgefäßförderer: Förderleistung 30 t/h Verladesilos mit Nutzvolumen von je 145 m ³ und einer Verladeleistung von 120 t/h
Datum der Umweltinspektion	28.08.2015
Gesamtaufwand	15 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung)
davon Vor-Ort-Aufwand	4 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	Untere Wasserbehörde Untere Immissionsschutzbehörde Weitere Behörden: Untere Landschaftsbehörde

A) Inspektionsumfang

Angemeldete medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt
Immissionsschutz, allgemein
Wasser
Weiteres: Landschaftsschutz

B) Grundlage der Überwachung

Medienübergreifende Umweltinspektion gem. §52 BImSchG i.V.m. Ministerialerlass vom 24.09.2012 (V-1-1034), letzter Stand 26.06.2015

C) Inspektionsergebnis

(Mängelformulierungen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfraumens	
keine Mängel	x
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	-
-----------------------	---

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.